

Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 128/24

Landau in der Pfalz, 26.01.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 31.03.2026	13:00 Uhr	231, Sitzungssaal	Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hatzenbühl

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Hatzenbühl	395	Ackerland Mühlwegäcker	3.462	1869 BV 1
2	Hatzenbühl	396	Ackerland Mühlwegäcker	1.222	1869 BV 2
3	Kandel	6584	Landwirtschaftsfläche Lichtenhart	4.964	1869 BV 4

Eingetragen im Grundbuch von Kandel

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
4	Kandel	6181	Landwirtschaftsfläche An der Sonnengasse	5.857	6165 BV 1

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten unbebaut, genutzt als Landwirtschaftsfläche

- Objektlage laut Gutachten: Mühlwegäcker;

Verkehrswert:

12.500,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten unbebaut, genutzt als Landwirtschaftsfläche

- Objektlage laut Gutachten: Mühlwegäcker;

Verkehrswert: 4.400,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

- laut Gutachten unbebaut, genutzt als Landwirtschaftsfläche

- Objektlage laut Gutachten: Lichtenhart;

Verkehrswert: 11.400,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

- laut Gutachten unbebaut, genutzt als Landwirtschaftsfläche

- Objektlage laut Gutachten: An der Sonnengasse;

Verkehrswert: 13.500,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.